OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607262/2/MS**

Datum: **Linz, 3. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. Dezember 2024, GZ: BHUU/924160007076/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2024, GZ: BHUU/924160007076/24, wurde über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) wegen der Übertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag, 3 Stunden) verhängt und der beschwerdeführenden Partei angelastet, sie habe am 1. März 2024 um 9.06 Uhr in B__ auf der C-Straße, stadteinwärts mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der beschwerdeführenden Partei am 6. Dezember 2024 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die im Dezember 2024 verfasste und bei der belangten Behörde am 27. Dezember 2024 eingelangte rechtzeitige Beschwerde, in der die Prüfung der Zuständigkeit beantragt wird.

Mit Schreiben vom 29. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Mit gleichem Schreiben wurde bekanntgegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Aufgrund der Anzeige der PI Dornach vom 12. April 2024, GZ: PAD/24/00490223/001/VStV, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Datum vom 15. Juli 2024 und der GZ: VStV/924300711513/2024, eine Strafverfügung gegen die beschwerdeführende Partei erlassen und ihr darin

zur Last gelegt, sie habe am 1. März 2024 um 9.06 Uhr in B__ auf der C-Straße, stadteinwärts mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden. Die Strafverfügung wurde der beschwerdeführenden Partei mittels Hinterlegung am 23. Juli 2024 zugestellt.

Dagegen hat die beschwerdeführende Partei rechtzeitig ein Rechtsmittel eingebracht.

In der Folge erging nach erfolgter Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens an die belangte Behörde das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Die beschwerdeführende Partei überschritt am 1. März 2024 um 9.06 Uhr in B__ auf der C-Straße, stadteinwärts mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, den dargestellten Verfahrensablauf und den Tatvorwurf betreffend, zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige, der Strafverfügung, dem Straferkenntnis samt Rückscheinen und aus dem Abtretungsschreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich, gerichtet an die belangte Behörde.
Die beschwerdeführende Partei nahm inhaltlich zum Tatvorwurf nicht Stellung, sondern verwies lediglich darauf, dass in ihrer Nichtäußerung zum Tatvorwurf kein Zugestehen gesehen werden dürfe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die beschwerdeführende Partei ersuchte in der vorliegenden Beschwerde um Prüfung der Zuständigkeit.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Zuständigkeit zwischen der örtlichen und der sachlichen Zuständigkeit zur Erlassung des von der beschwerdeführenden Partei bekämpften Straferkenntnisses zu unterscheiden ist.
Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 26 VStG, worin in dessen Absatz 1 normiert wird, dass, sofern die Verwaltungsvorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen enthalten, in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind.
Da die hier zur Anwendung kommende Straßenverkehrsordnung keine andere (davon abweichende) Bestimmung enthält, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Strafbehörde. Bei der das bekämpfte Straferkenntnis erlassenen Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung handelt es sich um eine solche

Bezirksverwaltungsbehörde, womit die belangte Behörde als sachlich zuständige Behörde das bekämpfte Straferkenntnis erlassen hat.

Nach § 27 Abs. 1 VStG ist örtlich jene Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
Gemäß § 29a VStG kann, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

Aus diesen beiden Normen ergibt sich, dass die örtliche Zuständigkeit aufgrund des Tatortes grundsätzlich bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich gelegen ist, welche auch das Strafverfahren gegen die beschwerdeführende Partei eingeleitet und bis nach dem Einspruch gegen die Strafverfügung geführt hat (Anonymverfügung, Strafverfügung). Nach erfolgtem Einspruch der beschwerdeführenden Partei gegen die Strafverfügung hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich auf der Grundlage des § 29a VStG das bei ihr gegen die beschwerdeführende Partei anhängige Strafverfahren an die nunmehr belangte Behörde abgetreten. Da die beschwerdeführende Partei im Sprengel der belangten Behörde ihren aufrechten Wohnsitz hat, hat die belangte Behörde als örtlich zuständige Behörde das von der beschwerdeführenden Partei bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Daraus ergibt sich sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde, das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis zu erlassen.

Wenn nun die beschwerdeführende Partei vermeint, sie sei gar nicht Adressatin des von ihr bekämpften Straferkenntnisses, da im gesamten gegen sie geführten Strafverfahren und daher auch im Straferkenntnis ihr Name nicht in der in ihrem Pass angeführten Reihenfolge (Nachname in Großbuchstaben vor dem Vornamen in Groß- und Kleinbuchstaben, beides getrennt durch einen Beistrich) geschrieben worden war, ist dem entgegenzuhalten, dass im deutschsprachigen Raum der Vorname vor dem Nachnamen geschrieben wird, was sich bereits aus den Begriffen „Vorname" und „Nachname" logischerweise ergibt. Die Schreibweise eines Namens in dem Sinn in welcher Reihenfolge Vor- und Nachname angeführt werden, ist keinesfalls geeignet, Zweifel an der Identität der beschwerdeführenden Partei hervorzurufen und hat somit keinen Einfluss auf die Zuordenbarkeit der im Strafverfahren an die beschwerdeführende Partei gerichteten Schriftstücke. Diese sind ihr als Adressatin eindeutig zuordenbar.

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass die beschwerdeführende Partei die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die der beschwerdeführenden Partei zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 17 km/h erfüllt, ohne dass es des Eintritts eines Schadens oder einer Gefahr bedürfte. Die von der beschwerdeführenden Partei gesetzte Verwaltungsübertretung stellt somit ein Ungehorsamsdelikt dar.
Die von der beschwerdeführenden Partei in der Beschwerde dargelegten Vorbringen sind nicht geeignet darzulegen, dass sie an der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei jegliche Substanz fehlt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 28 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses

Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der beschwerdeführenden Partei zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt, wie oben angeführt, ein Ungehorsamsdelikt dar, und ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, was ein Rechtsgut von hoher Bedeutung darstellt. Die der beschwerdeführenden Partei zur Last gelegte Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellte eine Beeinträchtigung von hoher Intensität dar, sind doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen im Straßenverkehr.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde, mangels Angaben durch die beschwerdeführende Partei, von einem monatlichen Einkommen von 2.300 Euro und keinen Sorgepflichten sowie von keinem relevanten Vermögen aus.

Aufgrund des Fehlens von Erschwerungs- und Milderungsgründen, des Verschuldens, des durch die Verwaltungsübertretung betroffenen Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung sowie der Tatsache, dass eine Bestrafung der beschwerdeführenden Partei aus spezialpräventiver Hinsicht geboten ist und nicht zuletzt aufgrund generalpräventiver Überlegungen kann im Hinblick auf die Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der ver-

hängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 12 Euro.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß